

Ziffer 4

GS VI C/1/1

**Steuergesetz vom 7. Mai 2000****Art. 236 Abs. 1**

<sup>1</sup> Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 211ff. dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**Art. 237 Abs. 1**

<sup>1</sup> Wer zum Steuerbezug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**II.**

Diese Änderungen treten mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und ersetzen den Beschluss des Landrates vom 24. Januar 2007 über die dringliche Anpassung kantonaler Gesetze aufgrund der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes.

**§ 10 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung  
B. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung  
C. Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus**

***Die Vorlage im Überblick***

*Das revidierte Berufsbildungsgesetz des Bundes brachte verschiedene Änderungen, welche auf kantonaler Ebene bis Ende 2007 umzusetzen sind. So werden sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt, die Durchlässigkeiten im beruflichen Bildungssystem erhöht und das Angebot an anerkannten beruflichen Ausbildungen erweitert. Diese Änderungen und die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen nach unten entsprechend der neuen Verwaltungsorganisation rufen einer Totalrevision des 1981 erlassenen kantonalen Einführungsgesetzes.*

*Das nur noch neun Artikel umfassende Einführungsgesetz ist als Rahmengesetz ausgestaltet, welches sich auf die Eckpunkte der kantonalen Berufsbildung und deren Finanzierung beschränkt. Festgeschrieben wird, dass im Kanton die gewerblich-industrielle und die kaufmännische Berufsfachschule sowie die Pflegeschule geführt werden. Der Kanton wird zudem verpflichtet für ein Brückenangebot zu sorgen, welches Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung vorbereitet. Bei der Finanzierung wird im Sinne einer Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden auf die Lehrortsbeiträge verzichtet. Details, namentlich die Aufgabenzuordnung an die kantonalen Institutionen des Berufsbildungswesens und die Trägerschaften der im Kanton geführten Schulen sind in einer landrätlichen Verordnung zu regeln. Dabei sind vereinfachte Strukturen vorgesehen.*

*Die Vorlage war im Landrat grundsätzlich unbestritten. Anträge wurden bezüglich einer Kompetenz für privatrechtliche Trägerschaft der Berufsberatung und des Verzichts auf Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge gestellt; beide wurden abgelehnt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.*

**1. Neuerungen auf Bundesebene**

Am 1. Januar 2004 trat auf eidgenössischer Ebene das revidierte Berufsbildungsgesetz (BBG) in Kraft. Es bringt verschiedene Neuerungen, für welche kantonal und interkantonal Lösungen gefunden werden müssen.

Mit ihm werden erstmals sämtliche Berufe ausserhalb der Hochschulen einem einheitlichen System unterstellt und damit vergleichbar. Es nimmt die bisher in anderen Bundeserlassen geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft auf. Neu sind auch die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst Teil der eidgenössischen Berufsbildungspolitik. Das BBG

- fördert die Durchlässigkeiten im (Berufs-)Bildungssystem;
- lässt neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil sowie für praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere;
- definiert die «höhere Berufsbildung» im Nicht-Hochschulbereich;
- führt eine leistungsorientierte Finanzierung ein (Pauschalsystem statt Aufwandfinanzierung);
- bringt mehr Bundesgelder für die Berufsbildung;
- teilt mehr Verantwortung den Akteuren vor Ort zu.

## 2. Anpassungsbedarf kantonales Recht

Diese Neuerungen und die grundsätzliche Reform der Kantonsverwaltung mit der generellen Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf tiefere Stufen bedingen grundlegende Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung im Berufsbildungsbereich, was gemäss Bundesrecht bis Ende 2007 zu geschehen hat. Das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1981 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) ist daher einer Totalrevision zu unterziehen.

Im geltenden EG BBG sind nicht nur die Grundzüge verankert, sondern auch Organisatorisches und Strukturen sowie einzelne Zuständigkeiten teils sehr detailliert geregelt. Der Landrat erliess das Ausführungsrecht für die Schulen (Schulordnung der Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke), respektive genehmigte es (Schulordnung der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins). Dieses System ist unflexibel und aufwändig; die laufend nötigen Anpassungen an die Anforderungen der Berufsbildung erfordern rasches Reagieren und einfache Verfahren. Das neue EG BBG beschränkt sich als oberster Teil des Regelsystems daher auf Grundsätzliches.

## 3. Neues Regelsystem auf unterschiedlichen Stufen

Das kantonale Berufsbildungswesen wird auf oberster Stufe von der *Landsgemeinde* im EG BBG in den wesentlichsten Grundzügen geregelt.

Auf der nächsten Stufe regelt der *Landrat* in einer Verordnung Bereiche, in denen grundsätzlich gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, aus Gründen der Flexibilität jedoch rasches Agieren möglich sein muss: Grundzüge der Aufgaben der Glarner Berufsbildungsinstitutionen, Delegation von Aufgaben an Dritte, Aufsichtsstruktur der Schulen des Kantons, personal- und besoldungsrechtliche Grundsätze.

Durch *regierungsrätliche* Verordnung werden der gesamte operative Betrieb und der Vollzug geregelt, soweit dieser nicht an weitere Instanzen wie Aufsichtskommissionen oder Schulleitungen delegiert werden kann. Die Entscheide in Einzelfällen wird in der Regel die «kantonale Amtsstelle» treffen. In bestimmten Fragen wird die Entscheidungskompetenz beim «zuständigen Departement» oder den Aufsichtskommissionen liegen, eher selten beim Regierungsrat. Wichtige Entscheidungsinstanzen werden schliesslich die Schulleitungen und die Prüfungsgremien sein.

Eigentliche Schulordnungen, in denen der Schulbetrieb im Detail geregelt wird, werden die *Aufsichtskommissionen* erlassen, aber eine kantonale Behörde (Departement oder Regierungsrat) zu genehmigen haben.

## 4. Grundzüge des Gesetzes

Das neue EG BBG vollzieht wie bisher vor allem Bundesrecht. Regelungsbedürftig sind in erster Linie Umfang und Struktur des kantonalen Berufsbildungswesens, die Finanzierung der kantonalen Aufgaben und das Festlegen der Zuständigkeiten auf kantonalen Ebene.

Das Gesetz legt fest, dass im Kanton Berufsfachschulen (der Begriff kommt aus dem neuen BBG und ersetzt die Bezeichnung Berufsschule) und die Pflegeschule geführt werden. Es sieht die Möglichkeit vor, das Führen dieser Schulen, wie bei der Kaufmännischen Berufsfachschule, an eine bestimmte Trägerschaft zu delegieren. Es schreibt ein Brückenangebot obligatorische Schulzeit/Eintritt in die Berufsbildung und ein unentgeltliches Grundangebot im Sinne der bisherigen Berufsberatung vor und regelt die Rollenteilung Landrat/Regierungsrat: Dem Landrat kommt in genau bezeichneten Bereichen eine ergänzende Regelungskompetenz zu; der Regierungsrat ist von Verfassung wegen befugt, Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Das Gesetz legt auch die Grundsätze der Finanzierung fest. Der Kanton erhält vom Bund gemäss der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ab 2008 einen pauschalen Beitrag an die laufenden Kosten (inkl. Investitionen). Die Pauschale richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Zahl der Lehrverhältnisse. Es werden tendenziell eher etwas mehr Bundesmittel in den Kanton Glarus fliessen als mit dem bisherigen System der Abrechnung nach Aufwand.

Auf Lehrortsbeiträge wird verzichtet. Die Gemeinden werden dadurch um total rund 1,7 Millionen Franken (Schuljahr 2005/2006) entlastet. Eine Kompensation ist mit der Neuregelung der Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden als Folge der NFA vorgesehen, wobei zudem eine klare und funktional saubere Rollenteilung vorgenommen wird. Entweder ist die Entlastung der Gemeinden andernorts zu kompensieren oder es wird die Verteilung der Steueranteile zu korrigieren sein.

Neben den Kosten, die von Bundesrechts wegen zwingend vom Kanton übernommen werden müssen, beteiligt sich dieser wie bisher an den Reisekosten der Lehrlinge und den Kosten berufsorientierter Weiterbildung. Er trägt weiterhin die Kosten der Grundversorgung durch die Berufsberatung.

## 5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Einführungsgesetzes

### *Artikel 1; Gegenstand*

Das BBG regelt alle wesentlichen Bereiche der Berufsbildung weitgehend. Auf Kantonsebene ist daher vorwiegend ergänzendes Recht zu setzen. Das gilt einerseits dort, wo dies der Bundesgesetzgeber vorsieht, andererseits betreffend der Organisation und der Strukturen kantonaler Institutionen sowie der innerkantonalen Kompetenzen.

### *Artikel 2; Angebot*

Für die Pflegeschule gab es bisher keine gesetzliche Regelung; die Pflegeschule basierte auf einem Beschluss der Landsgemeinde. Im Unterschied zu den Organisationsstrukturen der kantonalen Berufsfachschulen, welche Teil der staatlichen Verwaltung bilden, wird die kaufmännische Berufsfachschule vom Kaufmännischen Verband getragen; dies soll so bleiben können. Diese oder eine andere Form der Trägerschaft wird zudem für die anderen Schulen möglich sein. Vorstellbar ist eine selbstständige private, allenfalls erweiterte regionale oder interkantonale Trägerschaft. Die Zulässigkeit einer solchen Aufgabenübertragung ergibt sich aus Artikel 103 Absatz 4 Kantonsverfassung.

### *Artikel 3; Brückenangebot*

Das BBG (Art. 12) schreibt Massnahmen vor, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten. In welcher Art dies geschieht, ist den Kantonen überlassen. Unser Kanton führt gemäss Artikel 26 Bildungsgesetz ein schulisches Zusatzangebot, welches unter anderem diesen Bereich abdeckt. Das neunte Schuljahr (Werkjahr und NineNow) ist davon abzutrennen, da es eine Ergänzung der Volksschule darstellt. Für die Brückenangebote als Nahtstelle zur Berufsbildung ist in der Ausführungsgesetzgebung keine weitere Regelung nötig. Die Formulierung hält fest, dass der Kanton grundsätzlich für ein solches Angebot sorgt. Weil die Nachfrage nach Brückenangeboten je nach konjunktureller Lage stark schwankt, sind Umfang und Art der Bildungsgänge und die Form der Trägerschaft flexibel zu halten. Die Wendung «sorgt für» räumt dem gemäss Artikel 5 zuständigen Landrat den nötigen Spielraum ein; ob der Kanton ein Angebot selber führt oder Dritten delegiert, liegt in dessen Kompetenz. Artikel 26 Bildungsgesetz ist dieser Bestimmung anzugleichen und die Artikel 27–30 sind aufzuheben.

### *Artikel 4; Berufsberatung*

Die Aufgabenumschreibung «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung» entspricht der Vorgabe des BBG. Es bleibt beim Beratungsumfang, wie er zur Hauptsache im Kanton, in Teilbereichen in Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen, angeboten wird. Dieses Grundangebot, welches vor allem die Beratung von Jugendlichen abdeckt, bleibt kostenlos. Für darüber hinausgehende Beratungen soll neu ein Kostenbeitrag erhoben werden können. Bisher wurden in einzelnen Fällen Beiträge von der Arbeitslosenkasse geleistet. Erweiterte, kostenpflichtige Beratungstätigkeit ist meist bei Erwachsenen und zwar bei eigentlichen Laufbahnberatungen vorstellbar. Dieser Bereich ist allerdings von untergeordneter Bedeutung.

### *Artikel 5; Kompetenzen des Landrates*

Dem Landrat sollen gewisse Bereiche zur Regelung vorbehalten bleiben, insbesondere in klar bezeichneten Teilgebieten, in denen rasches Agieren möglich sein muss. Dazu gehört die Zuordnung weiterer oder veränderter Aufgaben zur passenden Institution – neben Berufsfach- und Fachschulen namentlich das Freiwillige Schulische Zusatzangebot und Aufsichts- oder Fachkommissionen. Falls das Bundesrecht den Kantonen in Zukunft neue Aufgaben oder Pflichten auflädt, können diese vom Landrat zugeordnet werden, ohne dass das Gesetz zwingend angepasst werden muss. Der Landrat entscheidet über Delegationen an selbstständige Trägerschaften im Sinne von Artikel 2. Ebenso kann er die Strukturen der Aufsicht über die kantonalen Schulen bei Bedarf ändern. Zwar wäre vorstellbar, dies dem Regierungsrat zu überlassen. Es erscheint jedoch angemessener, wenn der Landrat die Grundzüge der Aufsicht regelt. Als Beispiel könnte der Entscheid gelten, eine kantonale Schule dem Departement, statt wie bisher einer Aufsichtskommission, zu unterstellen.

Nicht zuständig ist der Landrat für die Aufsichts- und Organisationsstruktur der kaufmännischen Berufsfachschule, da diese keine kantonale Schule ist. Es werden Fragen der privaten Trägerschaft zu entscheiden sein. Als Variante wäre zwar vorstellbar, dass der Landrat auch in diesem Bereich über die Aufsichtsstruktur entscheidet. Damit käme aber dem Kaufmännischen Verband kaum noch Autonomie zu. Schon nach bisherigem Recht sind weite Bereiche der Organisation in der Schulordnung geregelt, welche von der Aufsichtskommission erlassen und vom Landrat genehmigt wird. Aus Sicht der neuen Verwaltungsorganisation ist es angezeigt, das Organisationsrecht möglichst der Exekutive zu überlassen. Für Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung soll daher der Kaufmännische Verband als Träger die Verantwortung übernehmen, dies im Gegensatz zu den kantonalen Schulen, bei denen dies der Landrat tut. Der Regierungsrat wird mit seiner Verordnungskompetenz dafür sorgen, dass die Interessen des Kantons über die Einsitznahme im Aufsichtsgremium gewährleistet bleiben.

Die Delegation von Aufgaben der Berufsbildung an Dritte ist über die ausdrücklich vorgesehene Übertragung der Führung der Berufsfachschulen hinaus Sache des Landrates. Dazu gehört beispielsweise, ob ein Brückenangebot als Teil einer kantonalen Schule oder stattdessen Dritten zur Durchführung übertragen werden soll. Als letzter Bereich (Abs. 2) wird der Abschluss von interkantonalen Vereinbarungen (Konkordaten) im Bereich der Berufsbildung dem Landrat zugewiesen. Es wird sich dabei namentlich um Vereinbarungen über den Zugang zu Bildungsgängen oder über Zusammenarbeit beim Führen von Angeboten handeln.

### *Artikel 6; Kompetenzen Regierungsrat*

Der Regierungsrat als oberste Exekutivbehörde hat für den Vollzug der gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. Entsprechend muss ihm das Recht zum Erlass der Detailregelungen zukommen. Insbesondere hat er die Organisation der Verwaltung und die Aufsicht über die Berufsbildung zu bestimmen. Es wird ihm deshalb eine umfassende Kompetenz eingeräumt.

### *Artikel 7; Finanzierung*

Absatz 1. – Dem Kanton obliegt die Finanzierung des schulischen Teils, also der Kosten für den Unterricht an den Berufsfachschulen. Es stehen ihm dazu Mittel des Bundes zur Verfügung, welche den Kantonen pauschal ausgeschüttet werden. Die Gemeinden leisten keine Beiträge mehr. Die Lehrortsbeiträge fallen weg, da sie aus heutiger Sicht eine unerwünschte Form der «Besteuerung» von Lehrstellen sind.

Absatz 2. – Der Grundsatz der Beteiligung an den weiteren Kosten der obligatorischen Grundbildung entspricht bisherigem Recht. Beim System der Subventionierung sind analog der bundesrechtlichen Lösung Pauschalen vorzusehen, von der bisherigen Aufwandorientierung wird abgerückt. Der Regierungsrat wird die Höhe der Pauschalen festlegen. Der durchschnittliche Gesamtaufwand der öffentlichen Hand soll sich damit nicht verändern. Die Berufsverbände haben selber über die Rückstellung von Teilen dieser Pauschalbeiträge zu befinden, damit sie zur gegebenen Zeit über ausreichende Mittel für Investitionen verfügen.

Absatz 3. – Artikel 30 und 31 BBG bestimmen, dass der Kanton für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen hat. Der Grundsatz der Beitragspflicht des Kantons wird im Gesetz festgelegt, nicht jedoch die Höhe der Beiträge. Damit Weiterbildung wie bis anhin stattfindet, sind angemessene Mittel dafür aufzuwenden. Den allenfalls beschränkten finanziellen Möglichkeiten kann über das Budget Rechnung getragen werden.

Absatz 4. – Die Regelung der Beiträge an die Reisekosten bleibt so, wie sie seit der Anpassung durch die Landsgemeinde 2005 (Selbstbehalt) gilt.

### *Artikel 8; Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz ist einfach und übersichtlich ausgestaltet; es wird auf die bewährte Regelung im Bildungsgesetz (Art. 114) verwiesen. Betreffend Entscheide von Prüfungs- und Promotionsgremien wird die unmittelbare Anfechtbarkeit beim zuständigen Departement festgehalten (Abs. 2), womit es beim bisherigen Instanzenzug bleibt. Dadurch kann das zuständige Departement auch dort ohne Ausstandsprobleme über

Prüfungs- und Promotionsbeschwerden entscheiden, wo der Departementsvorsteher im obersten Schulgremium (Aufsichtskommission) Einsitz hat. Den schulinternen Rechtsweg für andere Entscheide (z.B. betr. Disziplinarmaßnahmen) soll der Regierungsrat bestimmen, dem auch die sonstige Regelung der internen Organisation kantonaler Schulen obliegt.

## 6. Anpassung Bildungsgesetz

In den Artikeln 26–30 Bildungsgesetz sind sowohl besondere kantonale Angebote für das neunte Schuljahr als auch Angebote im Anschluss an die obligatorische Schulzeit verankert. Da im Berufsbildungsbereich für die Brückenangebote im Anschluss an die obligatorische Schulzeit bereits eine gesetzliche Grundlage besteht, ist im Bildungsgesetz lediglich jener Teil abzustützen, der die obligatorische Volksschule ergänzt (Art. 26); die die einzelnen Angebote nennenden Artikel können aufgehoben werden (Art. 27–30).

Bezüglich der Regelungsdichte und Regelungshöhe kann an das unter Kapitel 3 Ausgeführte angeknüpft werden. Auf Stufe Gesetz ist der Grundsatz festzulegen, dass ein Angebot geführt wird. Im Bildungsgesetz gründet der Teil desjenigen Angebotes, welcher die Volksschule ergänzt und im weitesten Sinne zum verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) gehört. Die Ausgestaltung und die Unterteilung in einzelne Bildungsgänge müssen sich auf den Bedarf ausrichten. Dieser hängt unter anderem von der Konjunkturlage und den stark schwankenden Schülerzahlen ab. Beispielsweise wird die Integrationsklasse zurzeit mangels Lernender vom Kanton nicht mehr selber geführt. Deshalb erscheint es als wenig sinnvoll, auf Gesetzesstufe eine starre Festlegung zu treffen. Über die Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot kann der Landrat rascher und flexibler Entscheide treffen.

Bei der Umschreibung der Kompetenzen, welche dem Landrat bei der Regelung des Schulbetriebes zukommen sollen, ist – wie im Berufsbildungsbereich und im gesamten Volksschulbereich – eine Beschränkung auf die Grundsätze der inhaltlichen Ausgestaltung, der Aufsicht und der Anforderungen an die Lehrpersonen angezeigt. Organisationsrecht und Ausgestaltung des Schulbetriebes ist bei Schulen mit eigener Aufsichtsstruktur Sache des Regierungsrats respektive der Aufsichtsbehörde. Die bisher sehr umfassende Kompetenz des Landrates ist den Regelungen bei anderen kantonalen Schulen anzupassen.

## 7. Änderung Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche es den zuständigen Untersuchungsbehörden erlaubt, die Aufsichtsbehörden über aufsichtsrechtlich relevante Strafuntersuchungen gegen Lehrpersonen sowie Berufsbildner und Berufsbildnerinnen nötigenfalls zu benachrichtigen. Eine solche Bestimmung hat keine Entsprechung im bisherigen Gesetz. Um dem Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen, ist für die Weitergabe von Informationen der Strafverfolgungsbehörde an das Departement als Aufsichtsinstanz eine formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese ist als Ergänzung zum Datenschutzgesetz zu verstehen. Sie berechtigt und verpflichtet die Untersuchungsbehörden, von den genannten Untersuchungsverfahren Meldung zu machen, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Auftrag gerecht werden kann. Es ist dabei nicht nur an direkte Verfehlungen gegenüber Auszubildenden zu denken. Es könnten z.B. auch deliktische Machenschaften in einem Lehrbetrieb sein, wie die Anstiftung eines Lehrlings zu einer Falschaussage.

Diese Regelung wäre längst nötig gewesen und steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsrecht. Mit ihr kann dem Rechtsetzungsbedarf nun Genüge getan werden. Entsprechend ist der Anwendungsbereich nicht auf die Berufsbildung beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Bildungsinstitutionen, welche das Bildungsdepartement beaufsichtigt. In Ergänzung zu den Lehrverhältnissen und Schulbetrieben gehören Leiter und Leiterinnen im J+S Bereich ebenfalls dazu.

## 8. Vernehmlassungsergebnis

Zum Entwurf des neuen EG BBG sowie der Änderung des Bildungsgesetzes wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Es wurden die Organisationen der Arbeitswelt, die Schulgemeinden resp. Schulkommissionen, Berufsbildungsinstitutionen (Schulen im Bereich der Berufsbildung sowie Kommissionen) und verwaltungsinterne Stellen einbezogen.

Von den Eingeladenen äusserten sich 18, wobei neun ohne weitere Ausführungen die Entwürfe guthiessen oder auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichteten. Nur wenige wesentliche Ergänzungen oder Einwendungen gingen ein. Vorab wurden Hinweise zu Gesetzgebungstechnik und Systematik verarbeitet, einige

Begrifflichkeiten geklärt und Umschreibungen präzisiert. So konnte dem Umstand besser Rechnung getragen werden, dass die Pflegeschule nicht nur eine Berufsfachschule, sondern auch eine höhere Fachschule im tertiären Bildungsbereich ist.

Es wurde kritisiert, es seien die kantonalen Institutionen der Berufsbildung direkter im Gesetz zu verankern; andererseits wurde das gerade Entgegengesetzte vorgeschlagen, das Gesetz sei weniger verbindlich auszugestalten und weitere Entscheide dem Landrat zuzuweisen. Im Weiteren wurde vorgeschlagen, die Meldepflicht der Strafuntersuchungsbehörden über den Berufsbildungsbereich hinaus auszudehnen. Es wurde denn auch die Bestimmung nach Absprache mit dem Verhöramt etwas weiter gefasst. Weil die Bedeutung dieser Norm nun weit über den Berufsbildungsbereich hinaus reicht, soll sie nicht im BBG selber, sondern – systematisch richtiger – in der Strafprozessordnung Eingang finden.

Von verschiedenen Seiten wurden Bestimmungen über die Verwendung des Anteils an den Pauschalen des Bundes für Investitionen in Gebäude, Maschinen oder Lehrmittel vermisst. Nach altem Recht unterstützte der Bund Bauprojekte (z.B. Mensa der Berufsschule Ziegelbrücke), Anschaffungen von Werkzeugmaschinen für überbetriebliche Kurse oder Lehrmittel mit Beiträgen nach Aufwand. Die separaten Beiträge fallen weg, womit diese Mittel nicht mehr der Investitionsrechnung sondern der Laufenden Rechnung des Kantons zufließen. Weil die Beiträge neu regelmässig dem Kanton zukommen, Investitionsvorhaben in Bauten aber unregelmässig anfallen, stellt sich die Frage, ob ein Anteil zurückgestellt werden sollte. Bezüglich Lehrmittel und Maschinen für die überbetrieblichen Kurse wird das System der Pauschalen zu übernehmen sein. Die Subventionierung von Kursen durch den Kanton an die Berufsverbände wird ebenfalls mittels Pauschalen, statt nach Aufwand, erfolgen. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach den bisherigen durchschnittlichen Aufwendungen von Bund und Kantonen und ist mit den umliegenden Kantonen abzusprechen. Überbetriebliche Kurse finden nämlich recht häufig über die Kantonsgrenzen hinaus statt. Die Koordination der Subventionssysteme wird von verschiedenen Kantonen angestrebt. Der Kanton hat keine Rückstellungen zu bilden; dies zu tun bleibt den Berufsverbänden freigestellt. Was allfällige Investitionen in Schulhäuser im Eigentum des Kantons betreffen, so erscheinen dafür Rückstellungen von Bundesmitteln nicht erforderlich. Investitionen in Gebäude sind wie bei den übrigen Räumlichkeiten des Kantons über die Investitionsrechnung zu finanzieren und abzuschreiben.

## 9. Finanzielles

Die Bruttokosten für die Berufsbildung für den Kanton betragen 2005 13,5 Millionen Franken, nach Abzug aller Beiträge von rund 7,2 Millionen Franken netto Kanton 6,3 Millionen Franken oder rund 5,5 Steuerprozent. Neu entfallen die Lehrortsbeiträge der Gemeinden von 1,7 Millionen Franken; die Nettokosten des Kantons steigen um diesen Betrag. Dies wird mit der NFA zu korrigieren sein.

Ab 2008 subventioniert der Bund den Berufsbildungsbereich nicht mehr nach Aufwand, sondern mit Pauschalen. Für die Höhe der Pauschalen werden die gesamten Kosten in der Schweiz erhoben. Gemäss aktuellsten Berechnungen (Oktober 2006) sind die Kosten pro Bildungsverhältnis in unserem Kanton unterdurchschnittlich. Es darf daher ab 2008 eher mit etwas höheren Bundeszahlungen gerechnet werden, insbesondere weil der Bund verpflichtet bleibt, seinen Anteil an den Berufsbildungskosten zu erhöhen.

## 10. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter der Leitung von Landrat Christian Marti, Glarus, nahm sich eingehend der Vorlage an. Eintreten war angesichts der bundesrechtlichen Vorgaben unbestritten. Ein Antrag, im neuen EG BBG für nachobligatorische Angebote die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung einzuführen, wurde abgelehnt. Diskutiert wurde auch die Finanzierung, und es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, welche mit Zustimmung von Land- und Regierungsrat stillschweigend Eingang in die Landsgemeindevorlage fanden. Die Änderungen von Bildungsgesetz und Strafprozessordnung blieben unbestritten.

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Ein Antrag, eine Kompetenznorm ins Gesetz aufzunehmen, welche eine privatrechtliche Trägerschaft für die Berufsberatung ermöglicht hätte, lehnte der Rat ab. Ebenso fand ein Antrag, welcher die Reisekostenbeiträge abschaffen wollte, angesichts des an der Landsgemeinde 2005 zu diesem Thema getroffenen Entscheides keine Zustimmung. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung.

## 11. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und den beiden Gesetzesänderungen zuzustimmen:*

## **A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung**

(EG BBG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2007)

### **Art. 1**

#### *Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

### **Art. 2**

#### *Angebot*

<sup>1</sup> Im Kanton werden die gewerblich-industrielle Berufsfachschule, die Pflegeschule und die kaufmännische Berufsfachschule geführt.

<sup>2</sup> Der Betrieb dieser Schulen kann an eine selbstständige Trägerschaft übertragen werden.

### **Art. 3**

#### *Brückenangebot*

Der Kanton sorgt für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit für ein Brückenangebot, welches auf die berufliche Grundbildung vorbereitet.

### **Art. 4**

#### *Berufsberatung*

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein unentgeltliches Grundangebot für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup> Für erweiterte Dienstleistungen kann er angemessene Kostenbeiträge erheben.

### **Art. 5**

#### *Kompetenzen Landrat*

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt Bestimmungen über die Grundzüge des Glarner Berufsbildungswesens, namentlich über die Zuordnung von Aufgaben, die Aufsicht und Trägerschaft von kantonalen Schulen sowie die allfällige Übertragung von Aufgaben der Berufsbildung an Dritte.

<sup>2</sup> Er schliesst bei Bedarf interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Berufsbildung ab.

### **Art. 6**

#### *Kompetenzen Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Er bezeichnet namentlich die kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes.

### **Art. 7**

#### *Finanzierung*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des schulischen Teils der beruflichen Grundbildung, der Abschlussprüfungen und des höheren Berufsbildungsangebotes der Pflegeschule.

<sup>2</sup> Er beteiligt sich an den weiteren Kosten für die obligatorische Grundbildung, insbesondere für überbetriebliche Kurse und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern.

<sup>3</sup> Er richtet für die berufsorientierte Weiterbildung Beiträge aus. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Er leistet Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachkursen. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest.

#### **Art. 8**

##### *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahme nach dem Bildungsgesetz.

<sup>2</sup> Entscheide von Prüfungs- und Promotionsgremien unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das zuständige Departement. Im Übrigen regelt der Regierungsrat den internen Rechtsweg in kantonalen Schulen.

<sup>3</sup> Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis ist durch die kantonale Behörde ein Einigungsversuch vorzunehmen, bevor eine Klage beim Zivilrichter eingereicht werden kann.

#### **Art. 9**

##### *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1981 aufgehoben.

## **B. Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2007)

### **I.**

Das Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung wird wie folgt geändert:

#### **Art. 26 Abs. 2–4**

<sup>2</sup> Der Landrat erlässt Bestimmungen über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot. Er regelt insbesondere die Grundzüge der Ausgestaltung der Bildungsgänge, die Beaufsichtigung sowie die Anforderungen an die Lehrpersonen.

*Abs. 3 und 4 aufgehoben.*

#### **Art. 27–30**

*Aufgehoben.*

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

## **C. Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2007)

### **I.**

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

**Art. 39<sup>a</sup> (neu)**

Die Strafverfolgungsbehörden unterrichten das zuständige Departement über Strafuntersuchungen gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport, falls der zu untersuchende Sachverhalt im Hinblick auf deren Lehr- oder Ausbildungstätigkeit aufsichtsrechtlich von Bedeutung ist.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**§ 11 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus  
 B. Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung  
 C. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen  
 und ihrer Amtsträger**

**Die Vorlage im Überblick**

*Die Vorlage ergänzt Artikel 18 Kantonsverfassung, bringt ein 38 Artikel umfassendes neues Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) und enthält eine Änderung des Staatshaftungsgesetzes.*

*Der Revisionsbedarf im Beurkundungs- und Beglaubigungswesen ist seit längerem bekannt. Mehrere Rechtsstreitigkeiten und Staatshaftungsfälle stehen in direktem Zusammenhang mit der ungenügenden Regelung. Diese präsentiert sich wenig benutzerfreundlich und wartet inhaltlich mit skurrilen Besonderheiten auf; sie ist zudem in vier Erlassen zusammenzusuchen. Sie macht die Zulassung zur Beurkundungstätigkeit von keinerlei Kenntnissen abhängig. Artikel 19 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) bestimmt, dass nebst den vom Obergericht zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Anwälten die Staatskanzlei und die Gerichtskanzleien, die Gemeindepräsidenten, die Gemeindeschreiber sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter die im Einzelnen bezeichneten Geschäfte beurkunden dürfen. Die Zulassung zur Beurkundung erfolgt entweder aufgrund der Registrierung (der Anwältinnen und Anwälte) oder aber direkt durch Volkswahl oder aufgrund einer Anstellung. Dies erstaunt, weil die Beurkundung gute juristische Kenntnisse voraussetzt. Die Zuständigkeitsregelung sagt auch nicht, welche Ansprüche ein Beurkundungsgeschäft an die Urkundsperson stellt.*

*Das Beurkundungs- und Beglaubigungswesen wird nun in einem einzigen Erlass zusammengefasst und basiert auf folgenden Grundlagen:*

- grundsätzliches Beibehalten des gemischten Systems (Anwältinnen und Anwälte sowie Gemeindeschreiber und -stellvertreter); keine Änderung der Beurkundungsbefugnisse des Grundbuchverwalters und seiner Stellvertreter für ihren Geschäftsbereich;
- Prüfung für alle Urkundspersonen; die Tätigkeit wird von einem Mindestmass an Fachwissen abhängig gemacht (spezielle Regelung für Anwältinnen und Anwälte);
- Eintrag im Glarner Anwaltsregister zwingende Voraussetzung für die Beurkundungstätigkeit für Anwältinnen und Anwälte; sie müssen keine Eignungsprüfung ablegen, wenn sie das Anwaltspatent vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erworben haben;
- Zulassung der Gemeindeschreiber und neu ihrer Stellvertreter zur Beurkundung und Beglaubigung (im Wesentlichen für Grundstücksgeschäfte und Bürgschaftserklärungen), hingegen nicht mehr die Gemeindepräsidenten;
- Regeln der Verwendung der Berufszeichnung «Notarin» bzw. «Notar» und gleichwertiger Titel;
- Haftung des Kantons nach Staatshaftungsgesetz für alle staatlich angestellten oder gewählten Urkundspersonen (Grundbuchverwalter, Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter) und Beglaubigungspersonen;
- Aufsicht durch die Anwaltskommission;
- gesetzliches Verankern der Disziplinar massnahmen und einer Strafbestimmung im Zusammenhang mit unerlaubter Titelverwendung;
- im Wesentlichen unverändertes Belassen der Beglaubigungsregelung.